

Senatsverwaltungen  
für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
und  
für Inneres und Sport

---

**Gemeinsame Allgemeine Verfügung  
über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung  
von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder  
der Ergreifung flüchtiger Straftäterinnen und Straftäter  
(GAV Auslobung)**

Bekanntmachung vom 13. Februar 2018

JustVA III C 3

Telefon: 9013-3680 oder 9013-0, intern 913-3680

InnDS III B 2 Os

Telefon: 90223-1083 oder 90223-0, intern 9223-1083

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG und des § 9 Absatz 3 ASOG Bln wird bestimmt:

**1 - Aussetzung einer Belohnung**

Für die Mitwirkung von Privatpersonen bei

- a) der Aufklärung strafbarer Handlungen,
- b) der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Personen, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder die bereits rechtskräftig verurteilt worden sind, oder für
- c) die Wiederbeschaffung von durch die Tat erlangtem Gut

können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Geldbelohnungen ausgesetzt werden.

**2 - Zuständigkeiten**

(1) Für die Aussetzung von Belohnungen sind die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin und die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin (Staatsanwaltschaften) oder die Polizei zuständig.

(2) Solange die Ermittlungsvorgänge noch nicht gemäß § 163 Absatz 2 StPO an die Staatsanwaltschaften abgegeben worden sind, kann die Polizei möglichst in Abstimmung mit den Staatsanwaltschaften Geldbelohnungen aussetzen. Sind die Staatsanwaltschaften nicht beteiligt, hat unverzüglich eine Unterrichtung zu erfolgen. Nach Übergabe des Ermittlungsvorgangs werden Belohnungen allein von den Staatsanwaltschaften ausgesetzt.

(3) Erachten die Staatsanwaltschaften die Aussetzung einer Belohnung für angezeigt, bevor die Ermittlungsvorgänge an sie abgegeben worden sind, so treten sie mit der Polizei in Verbindung und führen eine Verständigung über die Höhe der Belohnung herbei. Bei Einvernehmen wird die Aussetzung der Belohnung der Polizei überlassen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Belohnung im Einvernehmen mit den Staatsanwaltschaften ausgesetzt wird. Besteht kein Einvernehmen, so können die Staatsanwaltschaften die Belohnung selbst aussetzen.

(4) Die Aussetzung mehrerer Belohnungen durch eine Staatsanwaltschaft und die Polizei in derselben Sache ist unzulässig. Für eine Belohnung dürfen nicht gleichzeitig Haushaltsmittel der Justiz und der Polizei verwendet werden.

(5) Soweit unabhängig von Auslobungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaften Privatpersonen Auslobungen vornehmen wollen, sind die unter Nummer 6 dargelegten Hinweise zu beachten.

### 3 - Höhe der Belohnung

(1) Bei den Staatsanwaltschaften können die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin und die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin Belohnungen aussetzen, die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin jedoch nur bis zu 5 000 Euro und mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts in Berlin bis zu 10 000 Euro. Die von den Staatsanwaltschaften ausgelobten Beträge sind der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung alsbald anzuzeigen.

(2) Bei der Polizei können Belohnungen bis zu 1 000 Euro durch die Leitung des Landeskriminalamtes oder durch die Leitung der jeweiligen Direktion ausgesetzt werden. Belohnungen über 1 000 Euro kann die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident in Berlin aussetzen.

### 4 - Auslobung

(1) In der Auslobung sollen die Umstände, die Anhaltspunkte für Mitteilungen aus der Bevölkerung geben können, so genau, wie ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich, angeführt werden. Auf Belohnungen von privater Seite kann hingewiesen werden.

(2) In jeder Auslobung ist jeweils anzugeben,

- a) für welche Art der Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat die Belohnung ausgesetzt ist (zum Beispiel für Hinweise, die zur Ermittlung oder Ergreifung der Täterin beziehungsweise des Täters führen, oder für die Herbeischaffung von Beweismitteln);
- b) dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, bestimmt ist;
- c) bis zu welcher Höhe die Belohnung ausgelobt worden ist;
- d) welche Stellen Mitteilungen entgegennehmen und
- e) eine etwaige Befristung.

(3) Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, durch Plakatanschlag, Rundfunk, Fernsehen, Videotext, Internet oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Ein etwa erforderlicher Widerruf der Auslobung ist in gleicher Weise bekannt zu machen.

(4) In Veröffentlichungen über die Auslobung sind die in Absatz 2 bezeichneten Angaben aufzunehmen.

(5) Im Falle einer Befristung der Auslobung ist die Möglichkeit eines Widerrufs vorzubehalten (§ 658 Absatz 2 zweiter Halbsatz BGB).

### 5 - Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung

(1) Nach Rechtskraft des Urteils entscheidet über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages bei polizeilichen Auslobungen die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident und bei Auslobungen durch die Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin. Die §§ 659 und 660 BGB finden Anwendung.

(2) In Ausnahmefällen kann die Belohnung vor Rechtskraft des Urteils ausbezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen,

- a) wenn die Täterin oder der Täter in erster Instanz verurteilt wurde und das Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt hat,
- b) wenn die Täterin oder der Täter freigesprochen wurde, weil in Notwehr gehandelt wurde oder Unzurechnungsfähigkeit vorlag, oder
- c) wenn das Verfahren aus einem solchen Grund eingestellt wurde.

(3) Wurde die mitwirkende Person erst durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder eine andere Behörde zu ihren Angaben veranlasst, kommt die Zuerkennung einer Belohnung grundsätzlich nicht in Betracht. Über Ausnahmen entscheidet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Berlin beziehungsweise die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident in Berlin.

## 6 - Belohnungen von privater Seite

(1) Wird durch eine Privatperson der Wunsch geäußert, für Mitteilungen, die zur Aufklärung der Sache führen, oder für die Wiederbeschaffung von entwendeten Gegenständen eine Belohnung selbst auszuloben, so ist dies aktenkundig zu machen.

(2) Der Privatperson ist je nachdem wo der Wunsch einer privaten Belohnung bekannt wird von der Polizei oder den Staatsanwaltschaften aktenkundig eine Beratung anzubieten. Private Zuwender sind insbesondere auch auf die Regelungen aus § 657 ff. BGB (Auslobung) hinzuweisen, vornehmlich auf die Verfahrensweise nach § 658 BGB bei einem späteren Widerruf der Auslobung und die Möglichkeit der Befristung. Haftungsfragen und Risiken sind vorab mit dem privaten Zuwender zu erörtern. Eine Beratung bei der Verteilung der Belohnung bei einer privaten Auslobung ist zulässig. Der Inhalt der Beratung ist schriftlich zu dokumentieren.

(3) Die Auslobung der von einer Privatperson ausgesetzten Belohnung hat durch die privaten Auslober selbst zu erfolgen.

(4) Eine Belohnung von privater Seite darf keinen Einfluss auf die Beachtung des Legalitätsprinzips, insbesondere auf Aufnahme, Richtung und Intensität der Ermittlungen, haben und nicht zur Abhängigkeit von privaten Leistungen führen oder eigenständigen Anreiz zur Begehung von Straftaten geben.

(5) Der Veröffentlichungstext über eine Belohnung von privater Seite soll neben den in Nummer 4 aufgeführten Erfordernissen auch Angaben über die Auslober enthalten. Sofern nicht ein bestimmter, zahlenmäßig bezeichneter Geldbetrag genannt wird, soll zum Ausdruck kommen, wie viel Prozent der in Verlust geratenen oder der wieder herbeigeschafften Werte ausgelobt werden.

## 7 - Dokumentationspflicht

Jede Aussetzung einer Belohnung bis einschließlich der in Nummer 5 geregelten Entscheidungen ist in dem entsprechenden Ermittlungsvorgang zu dokumentieren. Dies gilt auch für private Auslobungen.

## 8 - Buchung der Ausgaben bei den Staatsanwaltschaften

Von den aufgrund dieser Bestimmungen zu leistenden Ausgaben sind zu buchen:

- a) die Kosten der Bekanntmachung der Auslobung als Auslagen in Rechtssachen,
- b) die Belohnungen.

## 9 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. März 2018 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2018

Dr. Dirk Behrendt

Berlin, den 13. Februar 2018

Andreas Geisel